S 11 KR 537/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Sozialversicherungspflicht bzw -freiheit – Projektkoordinator im Rahmen eines Netzwerks – abhängige Beschäftigung – selbstständige Tätigkeit – Abgrenzung
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Eingliederung, Netzwerktätigkeit, Projektkoordinator, Statusfeststellung, Statusfeststellungsverfahren, Weisungsgebundenheit
Leitsätze	Das fehlende Unternehmerrisiko ist dann kein gewichtiger, gegen die Selbstständigkeit sprechender Anhaltspunkt, wenn in der Gesamtschau die weitgehende Weisungsfreiheit sowie die nicht in einem relevanten Maß, dh die Tätigkeit prägenden Weise vorhandene Eingliederung in die Arbeitsorganisation, vielmehr die unternehmertypische Selbstorganisation der Leistungserbringung prägend und bestimmend für das Gesamtbild der Tätigkeit sind.
Normenkette	§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI, § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 7 Abs. 1 SGB IV, § 7 SGB IV, § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 7a SGB IV

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 KR 537/17
Datum	05.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 BA 22/18
Datum	22.05.2023

3. Instanz

Datum -

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 05. April 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen und der Urteilstenor zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:

Â

Der Bescheid vom 11. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07. Juni 2017 wird aufgehoben und festgestellt, dass der Beigeladene zuÂ 4 als Projektkoordinator fÃ¼r das Xâ¦. in der Zeit vom 15.11.2013 bis 31.12.2017 selbststÃ¤ndig tÃ¤tig geworden ist.

Â

2. Die Beklagte trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.
   Â
3. Die Revision wird nicht zugelassen.
   Â
4. Der Streitwert wird auch fÃ¼r das Berufungsverfahren auf 5.000,00 â¬ festgesetzt.

Â

Â

<u>Tatbestand</u>

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen zu 4 aufgrund seiner TÃ¤tigkeit als Projektkoordinator fÃ¼r das Xâ¦. Aâ¦. bei der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 15.11.2013 bis zum 31.12.2017.

Â

Die KlÃ¤gerin ist eine rechtsfÃ¤hige Stiftung mit Sitz in Aâ¦. und verfolgt einerseits die FÃ¶rderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Landschaft und der Ã¶kologischen ErnÃ¤hrung und andererseits die FÃ¶rderung der Jugendbildung und des Sports. Vorstandsvorsitzender der KlÃ¤gerin war Wâ¦., Aufsichtsratsvorsitzender der Yâ¦. (im Folgenden: Yâ¦.) in Aâ¦.. Als geschÃ¤ftsfÃ¼hrendes Vorstandsmitglied war die Diplom-LandschaftsÃ¶kologin Iâ¦. bis zu ihrem Umzug nach Vâ¦. im September

2014 bei der KlÃ¤gerin ehrenamtlich tÃ¤tig, danach die Reiseverkehrskauffrau Uâ¦., die 2017 geschÃ¤ftsfÃ¼hrendes Vorstandsmitglied wurde und bei der Yâ¦. angestellt war. Im Jahr 2013 hatte die KlÃ¤gerin keinen Angestellten. Ab 2014 beschÃ¤ftigte sie Handballtrainer, jeweils zeitlich befristet, zur UnterstÃ¼tzung des Nachwuchses des BSV Sachsen Aâ¦..

Â

Ende 2013/Anfang 2014 schloss die KlÃ¤gerin als Impulsgeberin mit dem ParitÃ¤tischen Verband Sachsen und den Vereinen SOS-MÃ¼tterzentrum Aâ¦., SOS Kinder- und Jugendtreff Tâ¦., Lernwerkstatt Aâ¦. e. V., Sâ¦. e. V., Râ¦. e.V. und Theater Qâ¦. Aâ¦. gGmbH die â€Kooperationsvereinbarung Xâ¦. Aâ¦.â€ (im Folgenden: Xâ¦.) Ã¼ber die Zusammenarbeit im Rahmen des FÃ¶rderprogramms â€Kultur macht stark. Xâ¦.â€ ab, welche zunÃ¤chst bis zum 31.12.2015 befristet war â€ mit VerlÃ¤ngerungsoption. Darin verpflichteten sich die Kooperationspartner die fÃ¼r die erfolgreiche DurchfÃ¼hrung der von dem Bundesministerium fÃ¼r Bildung und Forschung (BMBF) auf Antrag gefÃ¶rderten auÃerschulischen BildungsmaÃnahmen notwendigen Vorleistungen zu erbringen, die MaÃnahmen eigenverantwortlich durchzufÃ¼hren, Personal oder Sachmittel dafÃ¼r unentgeltlich zur VerfÃ¼gung zu stellen, Bilder und Texte zu den Projekten der KlÃ¤gerin zeitnah zuzuarbeiten und an regelmÃ¤Ãigen Netzwerktreffen mindestens alle zwei Monate teilzunehmen. DarÃ¼ber hinaus verpflichteten sie sich, die sich aus den ZuwendungsvertrÃ¤gen ergebenden Verpflichtungen als fÃ¼r sich verbindlich anzuerkennen. Die Funktion der KlÃ¤gerin bestand in der Projektkoordination, Stellung der FÃ¶rderantrÃ¤ge, BelegprÃ¼fung, Abrechnung und Auszahlung der FÃ¶rdergelder, Festlegung der Gremien und Gremienarbeit, Entscheidungsmechanismen, Ãffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, Sicherstellung der Finanzierung im Rahmen des Antrags auf Ausgabenbasis. Wegen der Einzelheiten der Kooperationsvereinbarungen und Kooperationszusagen wird auf Bl. 200 bis 215 GA verwiesen.

Â

Die KlÃ¤gerin vereinbarte mit dem Deutschen ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband-Gesamtverband e.V., Jâ¦. (im Folgenden: ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsband) als ErstempfÃ¤nger der Zuwendungen des BMBF am 17.12.2013 einen Zuwendungsvertrag. Die KlÃ¤gerin war LetztzuwendungsempfÃ¤ngerin fÃ¼r das Xâ¦.. Als solche stellte sie bei dem ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband den Antrag auf GewÃ¤hrung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis als LetztempfÃ¤nger vom 17.12.2013 (Ich und meine Stadt!) fÃ¼r den Bewilligungszeitraum vom 17.12.2013 bis 31.08.2014, ferner AntrÃ¤ge fÃ¼r den Bewilligungszeitraum vom 06.08.2014 bis 31.12.2014 (Ich und meine Stadt! Teil 2) und fÃ¼r den Bewilligungszeitraum vom 16.12.2014 bis 31.08.2015 (Neue Perspektiven in der Stadt). Der FÃ¶rderung lag die â€Richtlinie zur FÃ¶rderung von auÃerschulischen MaÃnahmen, insbesondere der kulturellen Bildung fÃ¼r Kinder und Jugendliche im Rahmen von BÃ¼ndnissen fÃ¼r Bildungâ€ zugrunde. FÃ¶rdervoraussetzung war die Beteiligung von jeweils drei BÃ¼ndnispartnern, welche eine MaÃnahme gemeinsam durchfÃ¼hren. Als Dritte musste immer die KlÃ¤gerin beteiligt sein.

Â

Zur ErfÃ¼llung der mit dem Zuwendungsvertrag einerseits und der fÃ¼r das Xâ¦. andererseits Ã¼bernommenen organisatorischen Aufgaben schlossen die KlÃ¤gerin und der 1981 geborene Beigeladene zu 4, von Beruf Diplomverwaltungswissenschaftler, am 15.11.2013 den â€Werkvertrag als Projektkoordinator im Xâ¦.â€ ab mit (auszugsweise) folgendem Inhalt:

Â

1. Auftragsgegenstand:

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur DurchfÃ¼hrung des Projekts Xâ¦. Aâ¦. mit folgendem Inhalt:

Kinder und Jugendliche, die im Alter von 10-16 Jahren in sozial benachteiligten Stadtteilen bzw. strukturschwachen Gebieten in Aâ¦. leben und/oder eine Behinderung bzw. Migrationshintergrund haben:

â€ Vorhandene Kompetenzen stÃ¤rken, weiterentwickeln und fÃ¶rdern

â€ FÃ¼r ihre Stadt sensibilisieren

Â â€ hemmende UmstÃ¤nde ihrer Stadt benennen und beseitigen
Â â€ WÃ¼nsche Ã¤uÃ€ern und erreichen

sowie

â€ Partizipationskultur in Aâ¦. aufbauen

â€ Empowerment in der Region stÃ¤rken

â€ partizipative Methoden und Techniken stÃ¤rken

â€ Inklusion fÃ¶rdern.

Â

(2) Der Auftragnehmer ist in der Art und Weise der DurchfÃ¼hrung seines Auftrages frei. Er ist an Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Auftragnehmer wird als Projektkoordinator mit der Koordinierung und administrativen DurchfÃ¼hrung des Projekts beauftragt. Die von dem Auftragnehmer im Einzelnen zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Aufgabenbereich:

â€ Antragssteuerung und -formulierung

â□□ Planung, DurchfÃ¼hrung, Moderation und Nachbereitung der Treffen

â□□ Koordinierung zwischen den MaÃ□nahmen â□□ Vermittlung von Referenten und Inhalten

â□□ Dokumentation der Ergebnisse;

â□□ Pressearbeit;

â□□ Begleitende MaÃ□nahmen

Â

2. Vertragsdauer, KÃ¼ndigung

(1) Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung ist befristet bis zum 30.06.2014.

(2) Das VertragsverhÃ¤ltnis verlÃ¤ngert sich automatisch um jeweils sechs Monate, lÃ¤ngstens bis zum 31.12.2015, wenn keine der beiden Parteien mit einer Frist von 14 Tagen zum jeweiligen Vertragsende die Beendigung des Vertrages bestÃ¤tigt hat.

(3) VertragskÃ¼ndigung

Eine KÃ¼ndigung des Vertrages ist im Ã□brigen nur aus wichtigem Grund mÃ¶glich.

Â

Â

3. Auftragsentgelt

Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer ab 2014 jÃ¤hrlich fÃ¼r dessen Leistungen eine VergÃ¼tung in HÃ¶he von 7.000 â□¬. Diese werden in monatlichen Abschlagszahlungen in HÃ¶he von 583,33 â□¬ ausgezahlt. ZusÃ¤tzlich erhÃ¤lt der Auftragnehmer eine Zahlung in HÃ¶he von 2.000 â□¬ fÃ¼r 2013 (Antragstellung). Diese werden jeweils fÃ¼r 1.000 â□¬ im November und Dezember 2013 ausgezahlt.

Der Auftragnehmer bestÃ¤tigt, dass er Kleinunternehmer im Sinne des Â§ 19 UStG ist. Umsatzsteuer wird daher nicht in Rechnung gestellt. Grundlage fÃ¼r die Auszahlung des Auftragsentgelts ist die Bewilligung des FÃ¶rderantrags Xâ□¦..

â□¦

4. Informationspflicht â□¦

5. GewÃ¤hrleistung und Schadensersatz

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber nur die Erbringung von Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang der Beschreibung des Auftragsgegenstandes gemÃ¤Ã Punkt 1. (3) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu.

6. Verschwiegenheit â¦

7. Schlussbestimmung â¦

Â

Nach dem Auslaufen des FÃ¶rderprogramms Ende 2015 beauftragte die KlÃ¤gerin den Beigeladenen zu 4 ab 2016 mit der Koordination und Organisation anderer FÃ¶rderprojekte im Rahmen des Xâ¦. und eigener Projekte, wie z.B. dem Jugendbegegnungsseminar â€Pâ¦.â€, Seminar â€Oâ¦.â€, Workshops, Konferenzen, oder Projekten, welche er als im Wege von FÃ¶rdermitteln finanzierte Honorarkraft ausfÃ¼hrte.

Â

Am 16.08.2016 beantragten der Beigeladene zu 4 und die KlÃ¤gerin die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen zu 4 sowie, dass eine BeschÃ¤ftigung nach Â§ 7a Abs. 1 SGB IV nicht vorliege. Das Projekt Xâ¦. habe nur einen Teilbereich der StiftungstÃ¤tigkeit ausgemacht. Der Beigeladene zu 4 sei als Honorarkraft tÃ¤tig gewesen und habe die Arbeiten im Xâ¦. koordiniert. Er habe die verschiedenen Bildungsakteure vernetzt, monatliche Treffen organisiert, sÃ¤mtliche Termine Ã¼berwacht, Bedarfe in GesprÃ¤chen analysiert, Konzepte fÃ¼r die Projekte erstellt, daraus AntrÃ¤ge fÃ¼r verschiedene TrÃ¤ger des BMBF formuliert, Fragen abgeklÃ¤rt und habe in Kontakt mit dem ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband in Jâ¦. gestanden. Der Beigeladene zu 4 habe Ort sowie Dauer, Beginn und Ende seiner Arbeit selbststÃ¤ndig und unabhÃ¤ngig bestimmt. Er sei weisungsfrei gewesen und habe keinen Vertreter gehabt, weil es keine weitere qualifizierte Fachkraft gegeben habe. Mit der KlÃ¤gerin seien nur organisatorische Absprachen erfolgt â€ nicht regelmÃ¤Ãig und projektabhÃ¤ngig. Die projektbezogenen Abstimmungen seien vor dem Hintergrund erfolgt, das gleiche Ziel zu verfolgen. Das fachliche Letztentscheidungsrecht habe zwar bei der KlÃ¤gerin gelegen, aber aufgrund seines fachlichen Wissens habe der Beigeladene zu 4 mit ihr eng zusammengearbeitet. Die Aufgaben seien zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen zu 4 klar aufgeteilt gewesen. Die KlÃ¤gerin habe die Rechnungskontrolle, Buchhaltung und Prokurafragen Ã¼bernommen. Nur die Zuarbeit des Beigeladenen zu 4 fÃ¼r einen Projektantrag habe die KlÃ¤gerin geprÃ¼ft, ansonsten habe er keiner Kontrolle unterlegen. Der Beigeladene zu 4 habe von seinem Arbeitsplatz in seiner Wohnung, in seinem Coworking-Space oder vor Ort in Aâ¦. bei den BÃ¼ndnispartnern des Projektes gearbeitet. Die KlÃ¤gerin habe kein Zeitkonto gefÃ¼hrt. Der Zeitumfang habe ca. 10 bis 15 Stunden im Monat betragen (Angabe des Beigeladenen zu 4). Der Beigeladene zu 4 habe eigene Arbeitsmittel eingesetzt (BÃ¼romaterial, Laptop/Computer, Kfz, Moderationsmaterial). Die KlÃ¤gerin habe das vereinbarte Jahreshonorar in monatlichen TeilbetrÃ¤gen ausgezahlt (583,66 â¬/Monat). Eine genaue Festlegung

des VerhÃltnisses von VergÃ¼tung und aufzuwendender Arbeitszeit sei nicht mÃ¶glich gewesen, da das konkrete Leistungsspektrum projektabhÃ¤ngig gewesen sei. Wenn der Arbeitsaufwand nach den Vorstellungen der Vertragspartner wesentlich Ã¼ber das normale MaÃ hinausgegangen sei (z.B. in Vorbereitung auf die Jugendbegegnung oder bei seiner Begleitung auf Veranstaltungen), habe der Beigeladene zu 4 zusÃ¤tzliche Projektstunden in Rechnung gestellt. Der Beigeladene zu 4 habe die KlÃ¤gerin bei Krankheit oder Abwesenheit informiert. Die Ausfallzeiten seien jedoch nicht erwÃ¤hnenswert gewesen. Nach auÃen sei der Beigeladene zu 4 nicht als Mitarbeiter der KlÃ¤gerin aufgetreten. Der Projektvertrag sei in AbhÃ¤ngigkeit von dem Bundesprojekt â Kultur macht starkâ und dem tatsÃ¤chlichen Projektanfall auf eine begrenzte Dauer angelegt gewesen. AuÃerdem habe der Beigeladene zu 4 die KlÃ¤gerin bei der jÃ¤hrlich stattfindenden Jugendbegegnung unterstÃ¼tzt (Antragstellung, Vernetzung der Projektpartner, Trainer). Beigelegt war der â Werkvertrag als Projektkoordinator im Xâ¦.â.

Â

Nach AnhÃ¶rung vom 08.12.2016 stellte die Beklagte mit Bescheid vom 11.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.06.2017 fest, der Beigeladene zu 4 Ã¼be die TÃ¤tigkeit als Projektkoordinator im Xâ¦. Aâ¦. bei der KlÃ¤gerin seit dem 15.11.2013 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses aus und unterliege mit Aufnahme der BeschÃ¤ftigung am 15.11.2013 dem Grunde nach der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. Nach der GesamtwÃ¼rdigung aller zur Beurteilung der TÃ¤tigkeit relevanten Tatsachen Ã¼berwÃ¶gen die Merkmale fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Folgende Merkmale sprÃ¤chen fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung: Der Vertrag fÃ¼r die Projektkoordination sei auf Dauer angelegt gewesen. Die Leistung habe der Beigeladene zu 4 ausschlieÃlich persÃ¶nlich erbracht. Er sei in die Arbeitsorganisation tagesgeschÃ¤ftlich eingebunden gewesen, wofÃ¼r die organisatorisch-funktionelle Einbindung in die Betriebsstruktur genÃ¼ge. RegelmÃ¤Ãige Absprachen hÃ¤tten stattgefunden. Es sei typisch fÃ¼r qualifiziertes Personal, dass sich das Weisungsrecht regelmÃ¤Ãig lediglich auf die allgemeine Organisation bezogen habe und fachliche Einzelweisungen nicht erfolgt seien. Gerade bei Diensten hÃ¶herer Art trete anstelle der Weisungsgebundenheit die funktionsgerecht dienende Teilnahme am Arbeitsprozess. Der Beigeladene zu 4 habe die notwendigen Zuarbeiten fÃ¼r AntrÃ¤ge gefertigt, das Letztentscheidungsrecht habe aber bei der KlÃ¤gerin gelegen. Eine Verantwortung bzw. Haftung habe der Beigeladene zu 4 nicht getragen. AuÃerdem habe der Beigeladene zu 4 auch kein Unternehmerrisiko getragen. Er habe weder eigenes Kapital noch seine Arbeitskraft mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt. Die VergÃ¼tung sei als Jahreshonorar, aufgeteilt in monatlichen BetrÃ¤gen und unabhÃ¤ngig von einer tatsÃ¤chlich geleisteten Arbeit erfolgt. Der Beigeladene zu 4 habe kein Risiko getragen, das Ã¼ber dasjenige hinausging, kein Entgelt zu erzielen. Die Merkmale fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit (Selbstbestimmung von Arbeitsort, -zeit, -dauer, Weisungs- und Gestaltungsfreiheit, eigenstÃ¤ndige Konzepterstellung, mehrere Auftraggeber) fielen demgegenÃ¼ber nicht ins Gewicht.

Â

Am 21.06.2017 hat die KlÃ¤gerin Klage beim Sozialgericht (SG) Chemnitz erhoben. Der Beigeladene zu 4 sei gerade nicht in das AlltagsgeschÃ¤ft bei ihr eingebunden gewesen. Projektbezogene GesprÃ¤che hÃ¤tten nicht regelmÃ¤Ãig stattgefunden. Die monatlichen Treffen im BÃ¼ndnis hÃ¤tten nicht der Kontrolle der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 4 gedient, sondern der Arbeit im BÃ¼ndnis. Wesentlicher Arbeitsaufwand des Beigeladenen zu 4 sei die Akquirierung von Projekten und Beantragung von FÃ¶rdermitteln gewesen. Dabei habe er keinem Weisungsrecht unterlegen. Feste Arbeitszeiten hÃ¤tten nicht bestanden. Die VergÃ¼tung sei arbeitszeitunabhÃ¤ngig erfolgt. Das konkrete Leistungsspektrum sei projektabhÃ¤ngig gewesen. Ein Arbeitszeitkonto sei nicht gefÃ¼hrt worden. Der Beigeladene zu 4 habe das Risiko getragen, dass die von ihm erwarteten Arbeitsleistungen in keinem wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnis zu dem von ihm benÃ¶tigten Zeitaufwand stÃ¼nden. Nur in AusnahmefÃ¤llen, wenn die Leistungen Ã¼ber den vorher vertraglich festgelegten Umfang hinausgegangen seien, habe der Beigeladene zu 4 weitere Stunden in Rechnung gestellt. Eine regelmÃ¤Ãige Berichtspflicht habe nicht bestanden. Der Beigeladene zu 4 habe im Wesentlichen in seinem eigenen BÃ¼ro mit eigenen Arbeitsmitteln gearbeitet.

Â

Der Beigeladene zu 4 hat als Zeuge in der ersten Instanz ausgefÃ¼hrt, er habe die FÃ¶rdermÃ¶glichkeiten fÃ¼r Jugendbildungsprojekte gekannt. Seine Aufgabe als Netzwerker sei es gewesen, mindestens zwei Partner des Xâ¦. fÃ¼r ein Projekt zu gewinnen und mit diesen â in Kenntnis der FÃ¶rdermÃ¶glichkeiten und unter AbschÃ¤tzung des finanziellen Aufwands â das Projekt inhaltlich zusammenzustellen. Er habe dann gemeinsam mit der KlÃ¤gerin die Antragstellung Ã¼bernommen. WÃ¤hrend des Projekts sei er fÃ¼r die Koordinierung zustÃ¤ndig und Ansprechpartner der BÃ¼ndnispartner fÃ¼r die Genehmigungs- und Abrechnungsvoraussetzungen gewesen, habe die Einhaltung der FÃ¶rderrichtlinie Ã¼berwacht, die Verwendungsnachweise kontrolliert und die Abrechnung mit der Mitarbeiterin der KlÃ¤gerin, Uâ¦., im Vier-Augen-Prinzip durchgefÃ¼hrt. Die Teilnahme an den aus EffizienzgrÃ¼nden zum Schluss nur noch halbjÃ¤hrlich stattgefundenen Sitzungen des Xâ¦. sei fÃ¼r ihn verpflichtend gewesen. Er habe ein eigenes BÃ¼ro und eine eigene EDV vorgehalten. Rechnerisch habe seine VergÃ¼tung 55 â¬ pro Stunde betragen. Der vereinbarte Jahresbetrag von 7.000 â¬ habe er aus dem Stundensatz und Erfahrungswerten fÃ¼r den benÃ¶tigten Stundenumfang geschÃ¤tzt. Die aufgewendeten Stunden habe er formlos nachgehalten. Wenn tatsÃ¤chlich ein erheblicher Mehraufwand angefallen sei, habe er diesen nachtrÃ¤glich in Rechnung gestellt. Wenn Projekte nicht genehmigt worden wÃ¤ren, hÃ¤tte er keine Arbeit mehr gehabt. FÃ¼r erfolglose AntrÃ¤ge hÃ¤tte er allerdings auch ein Entgelt erhalten. Ab 01.01.2016 habe er Einzelrechnungen gestellt. Am 31.12.2017 seien die letzten von ihm initiierten Projekte ausgelaufen und abgerechnet gewesen.

Â

Mit Urteil vom 05.04.2018 (der Beklagten zugestellt am 25.05.2018) hat das SG den Bescheid vom 11.01.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.06.2017 aufgehoben. Der Beigeladene zu 4 sei als selbststÃ¤ndiger Projektmanager bei der KlÃ¤gerin tÃ¤tig und damit nicht sozialversicherungspflichtig gewesen. TatsÃ¤chlich hÃ¤tten die Beteiligten eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit gewollt und gelebt. Dementsprechend hÃ¤tten sie den Anspruch auf Arbeitsentgeltfortzahlung im Urlaub und bei Krankheit nicht vertraglich geregelt, ohne dass dieser Umstand im vorliegenden Fall zu einem Zirkelschluss wie im Falle einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung fÃ¼hre. Denn der Beigeladene zu 4 habe der KlÃ¤gerin seine FÃ¤higkeiten nicht als abhÃ¤ngige â□□Arbeitskraftâ□□ zur VerfÃ¼gung gestellt, sondern tatsÃ¤chlich als â□□ im weitesten Sinne â□□ Finanzberater fÃ¼r die Akquise Ã¶ffentlich gefÃ¶rderter Projekte. Seine Aufgaben seien nicht die Stiftungsarbeit im eigentlichen Sinn gewesen, sondern das Eruieren Ã¶ffentlich-rechtlich vollfinanzierter Projekte im Rahmen des Stiftungszwecks und die dazu gehÃ¶rige Verwaltungsarbeit zu leisten, wie das Stellen der AntrÃ¤ge und Sichern der AbrechnungsfÃ¤higkeit der Projekte entsprechend der FÃ¶rderrichtlinien, fÃ¼r die die KlÃ¤gerin im AuÃ□enverhÃ¤ltnis verantwortlich gewesen sei. Dazu sei ein gewisses Know-how des Beigeladenen zu 4 auf dem Gebiet der Ã¶ffentlichen ProjektfÃ¶rderung erforderlich gewesen. Weisungen habe die KlÃ¤gerin nicht erteilt. Die â□□ nur vorbereiteten â□□ AntrÃ¤ge seien von ihr letztendlich unterschrieben und damit genehmigt worden. Der Beigeladene zu 4 sei nicht in die fremde Arbeitsorganisation der KlÃ¤gerin eingegliedert gewesen, weil die konkrete Projektarbeit durch die KlÃ¤gerin und die vernetzten BÃ¼ndnispartner durchgefÃ¼hrt worden sei. Ein Unternehmerrisiko habe darin bestanden, dass der Vertrag zunÃ¤chst mit einem Pauschalhonorar, was sich auf einen geschÃ¤tzten Arbeitsaufwand bezogen habe, und nicht, wie bei abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten, mit einem Stundenlohn abgeschlossen worden sei. Erst bei wesentlicher Ã□berschreitung des Stundenbedarfs sei eine weitere VergÃ¼tung mÃ¶glich gewesen. Umgekehrt habe der Beigeladene zu 4 bei geringerem Arbeitsaufwand als vorher geschÃ¤tzt die darÃ¼ber hinaus gehende VergÃ¼tung in Form von nicht aufgewendeten Stunden behalten dÃ¼rfen. Eine vorgegebene Arbeitszeit sei weder vorhanden noch einzuhalten gewesen. Die Anzahl der zu akquirierenden Projekte habe vollstÃ¤ndig im Ermessen des Beigeladenen zu 4 gestanden.

Â

Am 13.06.2018 hat die Beklagte Berufung beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegt. Die KlÃ¤gerin sei Projektmoderatorin und Impulsgeberin des Xâ□¦. gewesen. Das Xâ□¦. habe die TÃ¤tigkeitsfelder der KlÃ¤gerin im Rahmen des Stiftungszwecks (FÃ¶rderung von Kindern und Jugendlichen) zumindest teilweise umfasst und sei Bestandteil der Organisationsstruktur und der Arbeitsprozesse der KlÃ¤gerin gewesen. An den einzelnen Projekten sei die KlÃ¤gerin regelmÃ¤Ã□ig zwingend als eine von mindestens drei MaÃ□nahmetrÃ¤gern beteiligt gewesen. Sie sei verantwortlich fÃ¼r die ordnungsgemÃ¤Ã□e DurchfÃ¼hrung der Projekte im Rahmen des BÃ¼ndnisses gewesen und habe die FÃ¶rdermittel erhalten, auf die das Xâ□¦. zur DurchfÃ¼hrung der MaÃ□nahmen fÃ¼r Kinder und Jugendliche angewiesen gewesen sei. Die inhaltliche Steuerung und Koordination der Projekte

habe der Beigeladene zu 4 in Zusammenarbeit mit der KlÃ¤gerin ausgefÃ¼hrt. Er habe die BÃ¼ndnispartner in den einzelnen Projekten zusammengefÃ¼hrt, regelmÃ¤Ãig Sitzungen der BÃ¼ndnispartner initiiert, an denen auch die fest angestellte Arbeitnehmerin der KlÃ¤gerin teilgenommen habe, die Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug von Ã¶ffentlichen FÃ¶rdergeldern geprÃ¼ft, die AntrÃ¤ge fÃ¼r die FÃ¶rdermittel vorbereitet, die BÃ¼ndnispartner in Bezug auf die Genehmigungs- und Abrechnungsvoraussetzungen der FÃ¶rdermittel koordiniert, Verwendungsnachweise kontrolliert und gemeinsam mit der Arbeitnehmerin der KlÃ¤gerin die Abrechnung der FÃ¶rdergelder im Vier-Augen-Prinzip Ã¼berwacht. Diese sei ebenfalls mit den Abrechnungsvoraussetzungen betraut und insoweit Ansprechpartnerin der BÃ¼ndnispartner gewesen. Weitere Aufgabe des Beigeladenen zu 4 sei es gewesen, die Mitarbeiterin der KlÃ¤gerin hinsichtlich der einzuhaltenden notwendigen Formalia zu schulen. Der Beigeladene zu 4 sei im Rahmen der Antragstellung fÃ¼r die FÃ¶rdermittel von der KlÃ¤gerin kontrolliert worden, da sie das fachliche Letztentscheidungsrecht ausgeÃ¼bt habe. Der Beigeladene zu 4 habe somit keine abgrenzbare und im Vorfeld definierte Leistung erbracht, sondern sei Mitglied eines Teams gewesen, das eine Gesamtleistung erbracht habe. Die KlÃ¤gerin habe die Funktion gehabt, die einzelnen Leistungen der Teammitglieder zu steuern. Somit sei der Beigeladene zu 4 in die Betriebsorganisation der KlÃ¤gerin im Sinne einer funktionsgerecht dienenden Teilhabe an deren Arbeitsprozess eingegliedert gewesen. Der Beigeladene zu 4 habe auch kein unternehmerisches Risiko getragen, da seine VergÃ¼tung nicht Ã¼ber die FÃ¶rdergelder erfolgt, sondern von der KlÃ¤gerin getragen worden sei. AuÃerdem habe er kein Verlustrisiko gehabt, denn die monatliche PauschalvergÃ¼tung bzw. die ab 01.01.2016 vereinbarte VergÃ¼tung nach Stunden sei ihm gesichert gewesen. Bei wesentlicher Ãberschreitung des Stundenbedarfs sei sogar eine weitere VergÃ¼tung mÃ¶glich gewesen. Auch die PauschalvergÃ¼tung bei geringerem Arbeitsaufwand spreche nicht fÃ¼r ein unternehmerisches Risiko, da das BemÃ¼hen um eine mÃ¶glichst effiziente Arbeitsorganisation bei vielen abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten ebenso zu finden sei. Das Haftungsrisiko bei Falschangaben habe lediglich die KlÃ¤gerin getroffen. Eine Haftung bei Pflichtverletzung sei zwischen dem Beigeladenen zu 4 und der KlÃ¤gerin nicht vertraglich vereinbart worden.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 05. April 2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt vor, die BÃ¼ndnispartner seien alle mitverantwortlich fÃ¼r die ordnungsgemÃ¤Ãe DurchfÃ¼hrung der Projekte gewesen. Sie hÃ¤tten gleichberechtigt zusammengearbeitet. Das BÃ¼ndnis sei nicht in ihre Organisationsstruktur und Arbeitsprozesse eingegliedert gewesen. Sie sei nicht an den Einzelprojekten beteiligt gewesen, da sie dies Ã¼berhaupt nicht hÃ¤tte leisten kÃ¶nnen. Der Beigeladene zu 4 sei nicht in ihre Betriebsorganisation eingebunden gewesen. Er habe seine FÃ¤higkeiten und Leistungen als Finanzberater in der Akquise fÃ¼r Ã¶ffentlich gefÃ¶rderte Projekte und als Projektkoordinator zur VerfÃ¼gung gestellt und damit eine TÃ¤tigkeit entfaltet, welche typischerweise spezialisierte Unternehmens- oder Rechtsberater ausfÃ¼hrten. Sie habe ihn auch nicht im Rahmen der Antragstellung fÃ¼r FÃ¶rdermittel kontrolliert, da er das Fachwissen gehabt habe. Er habe auch die Projekte nicht inhaltlich gesteuert. Dies sei immer durch die BÃ¼ndnispartner erfolgt. Sie habe die Abrechnung vorgenommen und verantwortet. Der Beigeladene zu 4 habe sie lediglich dabei beraten. Das Unternehmerrisiko habe auch in der Haftung fÃ¼r SubventionsrÃ¼ckforderungen bestanden, wenn bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht worden seien.

Â

Der Senat hat sowohl die Vertreterin der KlÃ¤gerin Uâ¦. und den Beigeladenen zu 4 angehÃ¶rt, als auch Iâ¦. und Hâ¦. als Zeuginnen vernommen.

Â

Die Zeugin Iâ¦. hat bekundet, anfangs fÃ¼r die Stiftung im Vorstand und in der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung tÃ¤tig gewesen zu sein. Die Idee vom Xâ¦. in Aâ¦. habe bereits existiert, als sich die Stiftung dazu entschlossen habe, als Partnerin darin einzusteigen, um das Technisch-Organisatorische fÃ¼r die Vereine zu leisten. Der Beigeladene zu 4, der zuerst als Trainer fÃ¼r das Oâ¦.-Projekt (heute: Pâ¦.) auf FÃ¶rdermittelbasis tÃ¤tig gewesen sei, habe die Funktion gehabt, die NetzwerktÃ¤tigkeit bei den einzelnen BÃ¼ndnispartnern durchzufÃ¼hren und die FÃ¶rdermittel zu beantragen. Sie habe die Meeting-RÃ¤ume Ã¼ber die Yâ¦. besorgt. Dort hÃ¤tten sie sich zwei- bis dreimal mit allen BÃ¼ndnispartnern getroffen, zu denen im Wesentlichen der Beigeladene zu 4 die Verbindung gehalten habe. Ãber den Bedarf der Vereine und den Inhalt der AntrÃ¤ge hÃ¤tten sie sich ausgetauscht und untereinander abgestimmt. Genaue Recherchen seien erforderlich gewesen, um fehlerhafte Angaben gegenÃ¼ber dem ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband zu vermeiden und korrekt abrechnen zu kÃ¶nnen. Sie hÃ¤tten sich gelegentlich zu einem gemeinsamen Treffen verabredet, aber nicht regelmÃ¤Ãig. Dabei hÃ¤tten sie sich zu den BÃ¼ndnisprojekten und auch anderen Themen ausgetauscht, z.B. Ã¼ber das Oâ¦.-Projekt, was mit den BÃ¼ndnispartnern nicht im Zusammenhang gestanden habe. Mit 100%iger Sicherheit kÃ¶nne sie nicht mehr sagen, ob FÃ¶rderantrÃ¤ge abgelehnt worden

seien, sie glaube es aber nicht. Die Vereine hÃ¤tten Berichte Ã¼ber die Veranstaltung erstellen und Belege bei der Stiftung einreichen mÃ¼ssen, um die FÃ¶rdermittel von der Stiftung ausgezahlt zu erhalten, da die Stiftung gegenÃ¼ber den FÃ¶rderern ihrerseits berichtspflichtig gewesen sei. Die Abrechnungsunterlagen habe die Stiftung benÃ¶tigt, da sie in der Verantwortung gewesen sei. An Details Ã¼ber die Inhalte der VergÃ¼tungsabsprache mit dem Beigeladenen zu 4 (zB HÃ¶he des Stundenlohns und Stundensatz) erinnere sie sich nicht mehr. Der Beigeladene zu 4 habe ihr jedenfalls vermittelt, dass das, was er geleistet habe, dem entsprochen habe, was er an VergÃ¼tung erhalten habe. Wie die Excel-Tabelle (Vorhalt von Blatt 248 RÃ¼ckseite bis Blatt 251 GA) zustande gekommen sei, kÃ¶nne sie nicht mehr sagen.

Â

Die Zeugin Hâ¦. hat bekundet, bei der Yâ¦. seit MÃ¤rz 2016 gearbeitet und Uâ¦. wÃ¤hrend der Urlaubs- und Elternzeit ab Oktober/November 2016 fÃ¼r ca. ein Jahr vertreten zu haben. FÃ¼r die Stiftungsarbeit habe sie weiterhin in ihrem BÃ¼ro bei der Yâ¦. GmbH & Co. KG gearbeitet, Telefonate gefÃ¼hrt und E-Mails beantwortet. Etwa ein bis zweimal habe sie sich mit dem Beigeladenen zu 4 bei den BÃ¼ndnispartnern getroffen und dort Abstimmungen durchgefÃ¼hrt. Die AntrÃ¤ge habe der Beigeladene zu 4 selbststÃ¤ndig ausgefÃ¼llt. Diese habe sie dann von Herrn Wâ¦. unterschreiben lassen und an den ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband gesendet. Sie habe auch den Zahlungseingang auf dem Stichtagskonto Ã¼berwacht. Der Beigeladene zu 4 habe fÃ¼r das Xâ¦. Zahlungsabrufe vorbereitet und ihr diese zugeleitet, welche sie an den ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband weitergeleitet habe. Die Belege der BÃ¼ndnispartner habe sie gesammelt und abgeheftet. Mangels Erfahrung habe sie sich immer mit Uâ¦. abgestimmt und beraten. Sie habe mehr oder weniger in der Stiftung â¦die Stellung gehaltenâ¦.

Â

Auf Veranlassung des Senats hat die KlÃ¤gerin u.a. die Kooperationsvereinbarungen Xâ¦. Aâ¦. und die Kooperationszusagen (siehe Bl. 200-215 GA) vorgelegt, ferner die Satzung der KlÃ¤gerin (siehe Bl. 221-227 GA), einen Antrag auf GewÃ¤hrung einer Bundeszuwendung vom 17.12.2013 (siehe Bl. 228-239 GA), KontenblÃ¤tter Ã¼ber die Zahlungen an den Beigeladenen zu 4, Rechnungen des Beigeladenen zu 4 und eine chronologische Ãbersicht der Leistungen des Beigeladenen zu 4 in den Jahren 2013 bis 2015 (vergleiche Bl. 248-251 GA).

Â

Der Beigeladene zu 4 hat ein Protokoll vom 08.04.2014 Ã¼ber ein BÃ¼ndnistreffen vorgelegt, ferner seine Einnahmen-Ãberschussrechnungen fÃ¼r die Jahre 2013 bis 2017.

Â

Der Senat hat eine Auskunft des ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsbands vom 20.03.2023

eingeholt. Das BundesfÃ¶rderprogramm â□□Kultur macht stark. Xâ□¦.â□□ habe er seit 2013 umgesetzt. Die Antworten bezÃ¶gen sich auf die 1. FÃ¶rderphase. Mittlerweile befÃ¤nden sie sich in der 3.Â FÃ¶rderphase. Die KlÃ¤gerin habe die Kumasta Datenbank genutzt, die im Auftrag des BMBF durch eine externe Firma programmiert und betreut worden sei. Den Zugang habe die KlÃ¤gerin durch eigene Registrierung auf der online-Plattform erhalten. An ihr habe es gelegen, ob und welche Personen gegebenenfalls Zugang zu ihrem Account bekommen hÃ¤tten. Die KlÃ¤gerin habe im fraglichen Zeitraum insgesamt drei AntrÃ¤ge gestellt und bewilligt bekommen. Ansprechpartner der KlÃ¤gerin in den Jahren 2013 bis 2017 seien Nâ□¦., Mâ□¦., Lâ□¦. und Kâ□¦. gewesen. Beigelegt hat der ParitÃ¤tische Wohlfahrtsverband die FÃ¶rderrichtlinie des BMBF und den Zuwendungsvertrag mit der KlÃ¤gerin vom 17.12.2013.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akte des Senats, die beigezogenen Akten des SG und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung waren.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG der zulÃ¤ssigen kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage (Â§Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, 55 Abs. 1 Nr. 1, 56 SGG) stattgegeben. Der Bescheid der Beklagten vom 11.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.06.2017 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Der Beigeladene zu 4 war als Projektkoordinator im Xâ□¦. Aâ□¦. in der Zeit vom 15.11.2013 bis zum 31.12.2017 bei der KlÃ¤gerin selbststÃ¤ndig tÃ¤tig.

Â

Streitgegenstand ist nur die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 4 als Projektkoordinator im Xâ□¦. Aâ□¦., da in dem Bescheid der Beklagten vom 11.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.06.2017 nur diese TÃ¤tigkeit der PrÃ¼fung und Beurteilung unterlag.

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r den Erlass der angefochtenen Bescheide ist Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV aF. Danach kÃ¶nnen die Beteiligten schriftlich eine Entscheidung der nach Â§ 7a Abs. 1 Satz 3 SGB IV zustÃ¤ndigen Beklagten beantragen, ob eine

BeschÃ¤ftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer VersicherungstrÃ¤ger hat im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer BeschÃ¤ftigung eingeleitet. Die Beklagte entscheidet aufgrund einer GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde, ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt (Â§ 7a Abs. 2 SGB IV aF). Die Bekanntgabe der Statusfeststellung gegenÃ¼ber den Beteiligten erfolgt seitens der Beklagten durch einen Verwaltungsakt mit Doppel-/Drittwirkung *(Pietrek in jurisPK-SGB IV, Stand 18. Mai 2018, Â§ 7a, Rn. 39 m.w.N.).*

Â

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind, unterliegen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (vgl. Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI, Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III) der Versicherungspflicht (und Beitragspflicht). BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r das Vorliegen einer (abhÃ¤ngigen) BeschÃ¤ftigung ist Â§ 7 Abs. 1 SGB IV. Danach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur âfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmensrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet *(BSG, Urteil vom 29. Juni 2021 â B 12 R 8/19 R â, juris Rn. 11; BSG, Urteil vom 23. Februar 2021 â B 12 R 15/19 R â SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 54).* Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, dh den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden *(BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 â B 12 R 10/18 R â, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 41 ; BSG, Urteil vom 7. Juni 2019 â B 12 R 6/18 R â, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 44, Rn. 13 mwN* ; zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit vgl. BVerfG Beschluss vom 20.5.1996 â 1 BvR 21/96 â SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 11).

Â

Bei der Statusbeurteilung ist regelmÃ¤Ãig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ãnderungen erfolgt sind. Diese sind ebenfalls nur maÃgebend, soweit sie rechtlich zulÃ¤ssig sind. SchlieÃlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prÃ¼fen und auszuschlieÃen, dass es sich hierbei um einen bloÃen â€Etikettenschwindelâ handelt, der unter UmstÃ¤nden als ScheingeschÃ¤ft im Sinne des Â§ 117 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Nichtigkeit dieser Vereinbarungen und der Notwendigkeit fÃ¼hren kann, ggf. den Inhalt eines hierdurch verdeckten RechtsgeschÃ¤fts festzustellen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen Ã¼ber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen *(stRspr; vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 07. Juni 2019 â B 12 R 6/18 R -; SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 44, Rn. 13 f mwN; BSG, Urteil vom 18.Â November 2015 â B 12 KR 16/13 R -, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 25, juris Rn.Â 17 mwN).* Diese wertende Zuordnung kann nicht mit bindender Wirkung fÃ¼r die Sozialversicherung durch die Vertragsparteien vorgegeben werden, indem sie zB vereinbaren, eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu wollen. Denn der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung schlieÃt es aus, dass Ã¼ber die rechtliche Einordnung einer Person â als selbststÃ¤ndig oder beschÃ¤ftigt â allein die VertragsschlieÃenden entscheiden. Ãber zwingende Normen kann nicht im Wege der Privatautonomie verfÃ¼gt werden. Vielmehr kommt es entscheidend auf die tatsÃ¤chliche Ausgestaltung und DurchfÃ¼hrung der VertragsverhÃ¤ltnisse an *(vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 â B 12 KR 29/19 R -, juris Rn. 13; BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 â B 12 R 10/20 R -, juris Rn. 27; BSG Urteil vom 04. Juni 2019 â B 12 R 11/18 R â SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 42, juris Rn. 24; BSG Urteil vom 29. Januar 1981 â 12 RK 63/79 â SozR 2400 Â§ 2 Nr. 16, juris Rn. 24).*

Â

Vorliegend haben die KlÃ¤gerin und der Beigeladene zu 4 durch den Werkvertrag als Projektkoordinator im Xâ¦. ein â zunÃ¤chst befristetes â DauerschuldverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet. Dem Beigeladenen zu 4 wurde durch den Vertrag die gesamte Projektkoordination und administrative DurchfÃ¼hrung des vom BMBF gefÃ¶rderten Xâ¦. von der Planung, DurchfÃ¼hrung, Moderation und Nachbereitung der Treffen mit den BÃ¼ndnispartnern Ã¼ber die Koordination der MaÃnahmen, die Vermittlung von Referenten und Inhalten, die Dokumentation der Ergebnisse, die Pressearbeit bis hin zur Antragsteuerung und -formulierung und begleitender MaÃnahmen (u.a. Abrechnung; Abruf der FÃ¶rdergelder) Ã¼bertragen. Die KlÃ¤gerin hat diesen durch die Kooperationsvereinbarung mit den BÃ¼ndnispartnern und den Zuwendungsvertrag mit dem ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband abgesteckten Teilbereich ihres Stiftungszwecks auf den Beigeladenen zu 4 als einen externen Dienstleister ausgelagert (sog. â€Outsourcingâ). Die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse entsprachen der von den Beteiligten ausdrÃ¼cklich gewollten SelbststÃ¤ndigkeit des Beigeladenen zu 4.

Â

Zur tatsÃ¤chlichen DurchfÃ¼hrung der Vertragsbeziehung stellt der Senat aufgrund der Angaben des geschÃ¤ftsfÃ¼hrenden Vorstandsmitglieds der KlÃ¤gerin, Uâ¦., des Beigeladenen zu 4, der Aussagen der Zeuginnen Iâ¦. und Hâ¦., der Auskunft des ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverbandes sowie der vorgelegten und beigezogenen Dokumente â ergÃ¤nzend zu den bereits im Tatbestand getroffenen Feststellungen â Folgendes fest:

(1)
Die NetzwerktÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 4 beinhaltete zum einen die âBetreuungâ der anderen BÃ¼ndnispartner. Der Beigeladene zu 4 traf sich jeweils mit den Projektverantwortlichen der einzelnen BÃ¼ndnispartner (auch vor Ort), eruierte mÃ¶gliche Kooperationsprojekte mit mindestens zwei BÃ¼ndnispartnern (als Voraussetzung der FÃ¶rderung), erÃ¶rterte mit ihnen die jeweiligen fÃ¶rderungsfÃ¤higen und erforderlichen Kooperations-MaÃnahmen (zB ein BÃ¼ndnispartner stellte den Raum, der andere die Referenten und Sachmittel), beantwortete ihre Fragen, beriet sie bei der Antragstellung und danach bei der Umsetzung der Vorgaben der FÃ¶rdermittelzuwendungen und der Abrechnungsvoraussetzungen (zB maximal 15 Teilnehmer, FÃ¼hren von Belegen und Teilnehmerlisten, Stellen von Rechnungen), unterstÃ¼tzte sie bei der Anpassung von HonorarvertrÃ¤gen mit externen Dienstleistern, mahnte die Rechnungsstellung an, versandte âDeadlinesâ, entweder persÃ¶nlich, telefonisch oder per E-Mail. Er war der Ansprechpartner unter der (im Antrag angegebenen) Mobil-Telefonnummer â¦. und seiner E-Mail-Adresse â¦. oder â¦.. Beim E-Mail-Verkehr mit den BÃ¼ndnispartnern setzte der Beigeladene zu 4 die KlÃ¤gerin immer âccâ. 2013 arbeitete er von zu Hause aus, danach in von ihm angemieteten BÃ¼ros. Die Termine vereinbarte er nach seinem Ermessen oder bei Bedarf bzw. Anfragen der BÃ¼ndnispartner.

(2)
Weiter initiierte der Beigeladene zu 4 die (2014 ca. 7mal, im ersten Halbjahr 2015 ca. 3mal, spÃ¤ter halbjÃ¤hrlich stattfindenden) gemeinsamen Treffen der KlÃ¤gerin und der anderen BÃ¼ndnispartner, organisierte, koordinierte und moderierte deren ZusammenkÃ¼nfte an einem bestimmten Tag und Ort in Absprache sowohl mit den BÃ¼ndnispartnern als auch mit Iâ¦. bzw. â nach deren Ausscheiden ab September 2014 â mit Uâ¦. und Hâ¦. (vertretungsmÃ¤Ãig) und bereitete diese vor. Bei den ZusammenkÃ¼nften der BÃ¼ndnispartner war der Beigeladene zu 4 immer anwesend. Sie fanden entweder in den RÃ¤umen der jeweiligen BÃ¼ndnispartner, der KlÃ¤gerin oder der Yâ¦. statt. Der Beigeladene zu 4 oder ein Verantwortlicher der anderen BÃ¼ndnispartner fÃ¼hrten das Sitzungsprotokoll. Die Nachbereitung der Treffen erledigte der Beigeladene zu 4. Dazu fÃ¼hrte er ua weitere Terminabsprachen mit den BÃ¼ndnispartnern und Treffen mit Iâ¦. bzw. Uâ¦. durch und klÃ¤rte Fragen mit dem ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband.

(3)

Mit Iâ¦. und â nach deren Ausscheiden â mit Uâ¦. fÃ¼hrte der Beigeladene zu

4 in unregelmÃ¤Ãigen AbstÃ¤nden Arbeitstreffen zur Besprechung, Koordination der BÃ¼ndnispartner, Anleitung des Zahlungsabrufs und fÃ¼r Abrechnungsfragen durch (zB am 06.01.2014, 22.02.2014, 26.02.2014, 14.04.2014, 14.05.2014, 09.07.2014; 03.09.2014, 18., 24.und 25.09.2014 (hier Einarbeitung von Uâ¦.; Treffen wegen Ausscheidens von Iâ¦.), 07.10.2014, 11.11.2014, 25.02.2015, 28.04.2015; vgl. Leistungsnachweis Bl. 248-251 GA).

(4)

Der Beigeladene zu 4 klÃ¤rte Fragen/Probleme auch direkt mit dem ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband (zB am 10.12.2013 â offene Fragen mit Frau Nâ¦.â; 12.02.2014 â RÃ¼cksprache Jâ¦.â; 02.06.2014 â Abrechnungsfragen klÃ¤ren mit dem ParitÃ¤tischenâ; 01.08.2014 â diverse Telefonate wegen Antragstellung mit Jâ¦.â; 25.10.2014 â Abstimmung ParitÃ¤tischen KlÃ¤rung Finanzen wg. 3. Tag Tâ¦.â; 10.02.2015 â â¦Telefonat mit Jâ¦. wg. Verwendungsnachweisâ; 27.03.2015 â GesprÃ¤ch mit Kâ¦., Koordinationsaufgabenâ; vgl. Leistungsnachweis Bl. 248-251 GA). FÃ¼r die Korrespondenz mit dem ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband (Antragstellung, Nachrichtenversand, Versand von Verwendungsnachweisen mit Unterlagen) nutzten die KlÃ¤gerin und der Beigeladene zu 4 den Online-Zugang Ã¼ber die Kumasta-Datenbank als Online-Plattform. Das Passwort fÃ¼r ihr Account teilte sich die KlÃ¤gerin mit dem Beigeladenen zu 4. FÃ¼r die BÃ¼roorganisation nutzte der Beigeladene zu 4 einen Dropbox-Ordner, auf den er und die KlÃ¤gerin einen passwortgeschÃ¼tzten digitalen Zugriff hatten.

(5)
Der Beigeladene zu 4 arbeitete die (halbjÃ¤hrlich gestellten) AntrÃ¤ge der BÃ¼ndnispartner auf Genehmigung der Projekte auf der Basis der von ihm bei den BÃ¼ndnispartnern sorgfÃ¤ltig ermittelten Informationen (ua Einzel-Zweckbestimmung; Ausgaben pro EinzelmaÃnahme) und seines Fachwissens und in Abstimmung mit der KlÃ¤gerin inhaltlich unterschriftsreif aus. und stellte sie online. Die geschÃ¤ftsfÃ¼hrenden VorstÃ¤nde der KlÃ¤gerin prÃ¼ften die AntrÃ¤ge, unterschrieben sie und Ã¼bersandten sie Ã¼ber die Kumasta-Datenbank an den ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband. Nach Erhalt der FÃ¶rderzusage fÃ¼hrten die anderen BÃ¼ndnispartner die Projekte durch. Die KlÃ¤gerin rief die Zuwendungsmittel projekt- und stichtagsbezogen bei dem ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband ab. Die FÃ¶rdermittel wurden auf das Konto der KlÃ¤gerin Ã¼berwiesen. Die KlÃ¤gerin Ã¼berwies die FÃ¶rdergelder an die BÃ¼ndnispartner nach Erhalt der vollstÃ¤ndigen Abrechnungsunterlagen (zB Rechnungen, Teilnehmerlisten, Belege) und erstellte die zahlungsmÃ¤Ãigen Verwendungsnachweise fÃ¼r den ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband. Der Beigeladene zu 4 prÃ¼fte die Verwendungsnachweise auf PlausibilitÃ¤t und schrieb dazu die Sach- und (einmal jÃ¤hrlichen) Zwischenberichte fÃ¼r den ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband. Zu diesem Zweck sichtete der Beigeladene zu 4 auch die von den BÃ¼ndnispartnern vorgelegten Rechnungen und Belege auf PlausibilitÃ¤t. Der Beigeladene zu 4 arbeitete Uâ¦. im September 2014 in das Abrechnungswesen ein und unterstÃ¼tzte sie beim Erstellen der Zahlungsabrufe (am 11.11.2014; 02.03.2015; 22.04.2015 vgl. Leistungsnachweis Bl. 248-251 GA).

(6)

Der Beigeladene zu 4 war auch fÃ¼r die Presse- und Ãffentlichkeitsarbeit des Xâ¦. zustÃ¤ndig (z.B. Flyer vorbereiten; Pressemitteilung schreiben; Presseverteiler aktualisieren; Anfang 2014 Webseite aufsetzen mit einer Externen). Er verfasste ein Strategiepapier fÃ¼r die Ausrichtung des BÃ¼ndnisses in Eigenarbeit (Januar 2015) und eine Neujahrsmail an alle BÃ¼ndnispartner.

(7)

Der Beigeladene zu 4 legte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin fÃ¼r die TÃ¤tigkeit im Zusammenhang mit dem Xâ¦. ab 2014 nur teilweise Rechnungen, andere Honorarprojekte rechnete er auf Basis einer StundenvergÃ¼tung in HÃ¶he von 50 â¬ bis 55 â¬ oder einer Pauschale ab. Die VergÃ¼tung fÃ¼r die Arbeit im Xâ¦. erfolgte mit einer Jahrespauschale, aufgeteilt in monatlichen Ratenzahlungen und kalkuliert auf der Basis einer SchÃ¤tzung aus einem vereinbarten Stundensatz (55 â¬ pro Stunde; 28 â¬ pro halbe Stunde) und Erfahrungswerten. Ein tatsÃ¤chlicher Mehraufwand sollte zusÃ¤tzlich vergÃ¼tet werden. Die fÃ¼r das Xâ¦. geleistete Stundenzahl war pro Tag (von einer Viertelstunde bis zu fÃ¼nf Stunden) und pro Monat (von zwei bis elf Tagen) unterschiedlich (zB Dezember 2013: 16,5 Stunden [verteilt auf 11 Tage]; Januar 2014: 9,4 Stunden; Februar 2014: 15,5 Stunden [verteilt auf 10 Tage]; MÃ¤rz 2014: 8 Stunden [verteilt auf 4 Tage]; April 2014: 4,5 Stunden [verteilt auf 3 Tage]; Mai 2014: 5 Stunden [verteilt auf 2 Tage]; Juni 2014: 21 Stunden [verteilt auf 10 Tage]; Juli 2014: 20,5 Stunden [verteilt auf 9 Tage]; September 2014: 20 Stunden [verteilt auf 7 Tage]; Oktober 2014: 14,5 Stunden [verteilt auf 5 Tage]; November 2014: 12,75 Stunden [verteilt auf 5 Tage]; Dezember 2014: 10,5 Stunden [verteilt auf 5 Tage]; Januar 2015: 10,25 Stunden [verteilt auf 5 Tage]; Februar 2015: 20 Stunden [verteilt auf 9 Tage]; MÃ¤rz 2015: 11 Stunden [verteilt auf 5 Tage]; April 2015: 15,5 Stunden [verteilt auf 7 Tage]; Mai 2015: 11 Stunden [verteilt auf 4 Tage]). Eine Stundenerfassung und Stundenaufzeichnung erfolgte nicht. Ein Arbeitszeitkonto existierte nicht. Leistungsnachweise wurden nicht gefÃ¼hrt. Den Leistungsnachweis fÃ¼r die Jahre 2013 bis Mai 2015 (vgl. Bl. 248-251 GA) erstellte der Beigeladene zu 4 aus nicht mehr ermittelbarem Grund nachtrÃ¤glich.

(8)

Der Beigeladene zu 4 arbeitete fÃ¼r eine Vielzahl anderer Auftraggeber, wobei deren GesamtumsÃ¤tze in jedem Jahr die jÃ¤hrlichen Zahlungen der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Projektkoordinator-TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 4 (zum Teil deutlich) Ã¼berstiegen.

Im Einzelnen: in 2013: B1â¦. Schulungszentrum AAâ¦. (11.961,70 â¬), Theater Qâ¦. gemeinnÃ¼tzige GmbH (2.075 â¬), Physiotherapie B2â¦. (78,75 â¬) und sein eigenes Projekt Gâ¦. WintergÃ¤rten (1.686,50 â¬); von der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Xâ¦.: 2.000 â¬;

in 2014: B1â¦. Schulungszentrum AAâ¦. (2.704,44 â¬), FÃ¶rderverein

Stadtmanagement Aâ¦. e. V. (250 â¬), ich global e.V. (2.800 â¬), Architektenkammer BBâ¦. (75 â¬), Theater Qâ¦. gemeinnÃ¼tzige GmbH (3.000 â¬), Seminarvertrag und GerÃ¤teverleih B3â¦. (800 â¬), B4â¦. Moderation (30 â¬), B5â¦. Podiumsdiskussion (124 â¬); von der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Xâ¦.: 7.583,29Â â¬;

in 2015: B1â¦. Schulungszentrum AAâ¦. (4.113,75 â¬), Kulturreferat der Stadt Qâ¦. (174,80Â â¬), KT B6â¦. GmbH (605 â¬), B7â¦. e.V. (4.389 â¬), B8â¦. e. V. (329,60 â¬), Theater Qâ¦. gemeinnÃ¼tzige GmbH (446,79 â¬), B9â¦. Podiumsdiskussion (160 â¬), und jetzt B10â¦. (200 â¬), Gâ¦. WintergÃ¤rten (1.425 â¬); von der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Xâ¦.: 8.265,96 â¬;

in 2016: B1â¦. Schulungszentrum AAâ¦. (1.430,05 â¬), B7â¦. e.V. (21.130,34 â¬), B11â¦. Theater (70 â¬), B12â¦. e. V. Aâ¦. (166,80 â¬), Fachhochschule CCâ¦. (1.313,60 â¬); von der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Xâ¦.: 6.416,63Â â¬;

in 2017: B1â¦. Schulungszentrum AAâ¦. (237,20 â¬), B7â¦. e.V. (7.794,54 â¬), B13â¦. Â Sachsen e. V. (5.482,71 â¬), B3â¦. Landesverband ThÃ¼ringen e.V. (1.500 â¬), B14â¦. ThÃ¼ringen e. V. (177,60Â â¬), Kreatives Gâ¦.-Branchenverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Gâ¦. (933Â â¬); von der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Xâ¦.: 6.999,99 â¬.

Â

Ausgehend von diesen Feststellungen Ã¼berwiegen nach dem Gesamtbild der TÃ¤tigkeit die Indizien fÃ¼r eine SelbststÃ¤ndigkeit des Beigeladenen zu
4. Der Beigeladene zu 4 unterlag bei seiner TÃ¤tigkeit als Projektkoordinator im Xâ¦. nicht einem â im Sinne einer funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinerten â Weisungsrecht der KlÃ¤gerin nach Ort, Zeit, Dauer und Inhalt der Arbeitsleistung und war auch nicht in einer seine TÃ¤tigkeit prÃ¤genden Weise in den Betriebsablauf der KlÃ¤gerin eingegliedert. Die in Â§Â 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV genannten Anhaltspunkte der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung stehen weder in ein RangverhÃ¤ltnis zueinander noch mÃ¼ssen sie stets kumulativ vorliegen *(BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 â B 12 R 10/20 R â juris, Rn. 24;).*

Â

Weisungsgebunden arbeitet, wer â im Umkehrschluss zu Â§ 84 Abs. 1 Satz 2 HGB â nicht im Wesentlichen frei seine TÃ¤tigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann *(vgl. BAG, Urteil vom 21. Juli 2015 â 9 AZR 484/14 -, juris Rn. 20 mwN).* Die EinschrÃ¤nkungen der Gestaltungsfreiheit mÃ¼ssen nicht zwingend mit einem umfassenden Weisungsrecht einhergehen oder auf einzelnen Anordnungen des Arbeitgebers beruhen. Die in Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV genannten Merkmale sind schon nach dem Wortlaut der Vorschrift nur âAnhaltspunkteâ fÃ¼r eine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit, also im Regelfall typische Merkmale einer BeschÃ¤ftigung und keine abschlieÃenden Bewertungskriterien *(vgl. auch BT-Drucks 14/1855 Seite 6).* Vielmehr kann das Weisungsrecht insbesondere bei sog.

Diensten hÃ¶herer Art â□□ heute wÃ¼rde man von Hochqualifizierten oder Spezialisten sprechen â□□ aufs StÃ¤rkste eingeschrÃ¤nkt sein. Dennoch kann die Dienstleistung in solchen FÃ¤llen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr GeprÃ¤ge von der Ordnung des Betriebes erhÃ¤lt, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird. Die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers verfeinert sich in solchen FÃ¤llen â□□zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ□□ *(BSG Urteil vom 29. MÃ¤rz 1962, â□□* 3 RK 74/57 *-, juris).* Weisungsfrei seien dagegen solche TÃ¤tigkeiten, bei denen einem BeschÃ¤ftigten zwar die Ziele seiner TÃ¤tigkeit vorgegeben sein kÃ¶nnen, jedoch die Art und Weise, wie er diese erreicht, seiner eigenen Entscheidung Ã¼berlassen bleibt *(BSG, Urteil vom 17. Mai 1973 â□□* 12 RK 23/72 *â□□, juris).* Auch SelbstÃ¤ndige kÃ¶nnen in ihren HandlungsmÃ¶glichkeiten begrenzt sein, allerdings nicht durch Einzelanordnungen, sondern durch Regeln oder Normen, die die Grenzen ihrer Handlungsfreiheit mehr in generell-abstrakter Weise umschreiben *(BSG, Urteil vom 12. Februar 2004Â â□□* B 12 KR 26/02 R*Â â□□, juris Rn. 29,).*

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Ã□berzeugung des Senats fest, dass der durch die Kooperationsvereinbarung Xâ□¦. Aâ□¦. festgelegte Aufgabenbereich der KlÃ¤gerin als BÃ¼ndnispartnerin und die durch den Zuwendungsvertrag mit dem ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband eingegangenen Verpflichtungen und damit verbundenen Aufgaben nicht zur Kernkompetenz der geschÃ¤ftsfÃ¼hrenden Mitarbeiterinnen der KlÃ¤gerin gehÃ¶rten. Vor diesem Hintergrund setzte die KlÃ¤gerin vorliegend ein Outsourcing-Modell mit Auslagerung eines wesentlichen Aufgabenbereichs auf den Beigeladenen zu 4 um â□□ zur QualitÃ¤ts- und Leistungsoptimierung einerseits und Konzentration auf das KerngeschÃ¤ft der Stiftung andererseits. Damit einhergehend genoss der Beigeladene zu 4 einen groÃ□en Entscheidungsspielraum in der Gestaltung seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin, insbesondere hatte er die freie VerfÃ¼gung Ã¼ber seine Arbeitskraft, die Arbeitszeit und den Arbeitsort. Seine Arbeitsleistung war im Wesentlichen unabhÃ¤ngig von Vorgaben der KlÃ¤gerin und von Kontrollen der KlÃ¤gerin weitgehend frei, was entscheidend fÃ¼r seine SelbststÃ¤ndigkeit spricht *(vgl. BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018Â â□□* B 12 KR 12/17 R*Â â□□, juris Rn. 35* ; BSG, Urteil vom 25. April 2012Â â□□ B 12 KR 24/10 RÂ â□□, juris Rn. 30 ; BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018 â□□ B 12 R 3/17 R â□□,juris Rn. 23). So ging die Initiative fÃ¼r die BÃ¼ndnistreffen und Treffen mit den EntscheidungstrÃ¤gern der KlÃ¤gerin regelmÃ¤Ã□ig von dem Beigeladenen zu 4 aus. Er vereinbarte die GesprÃ¤chstermine mit den BÃ¼ndnispartnern und dem ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband und stimmte diese mit der KlÃ¤gerin ab. Er eruierte die beabsichtigten Projekte bei den Vereinen, fÃ¼hrte sie zu einer Kooperation zusammen, beurteilte ihre FÃ¶rderfÃ¤higkeit und trug deren Inhalte fÃ¼r die Antragstellung sorgfÃ¤ltig zusammen. Sein Leistungsspektrum war abhÃ¤ngig von den Projekten der BÃ¼ndnispartner, deren Beratungs- und UnterstÃ¼tzungsbedarf sowie den Anforderungen des ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverbandes, mit dem er kommunizierte. Die Betroffenen kontaktierten ihn Ã¼ber seine Mobil-Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Er setzte die KlÃ¤gerin zwar Ã¼ber â□□ccâ□□ in Kenntnis, die Absprachen aber traf er. Er unterhielt ein eigenes BÃ¼ro auÃ□erhalb des Einflussbereichs der KlÃ¤gerin, von welchem er das Netzwerk dirigierte. AuÃ□er bei den Treffen und GesprÃ¤chsterminen, die nur dann sinnvoll

von statten gehen, wenn sie rÃ¤umlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden *(vgl. zu Lehrveranstaltungen im Volkshochschulbetrieb: BSG, Urteil vom 27. MÃ¤rz 1980Â â□□ 12 RK 26/79Â â□□, juris Rn. 21)*, unterlag er keinen Anwesenheitszeiten, keiner Arbeitszeiterfassung und keinen Arbeitsortsvorgaben. Bei der organisatorischen und inhaltlichen AusfÃ¼hrung der Projektkoordination orientierte er sich im Wesentlichen an dem gemeinsam mit allen BÃ¼ndnispartnern formulierten Zielen.

Â

Zwar kontrollierte die KlÃ¤gerin den Inhalt der AntrÃ¤ge und konnte den Beigeladenen zu 4 anweisen, diese zu Ã¼berarbeiten und abzuÃ¤ndern, da sie fÃ¼r deren inhaltliche Richtigkeit die Verantwortung trug. Hierbei handelte sich aber um eine reine (werkvertragstypische) Ergebniskontrolle und nicht um eine leistungsbezogene TÃ¤tigkeitskontrolle *(vgl. Greiner, Die Vielfalt moderner Arbeitsformen im Sozialrecht, SGb 2016, 301, 306).* Allein aus dieser â□□geminderten Autonomieâ□□ des Beigeladenen zu 4 kann nicht auf seine Weisungsgebundenheit geschlossen werden. Denn er hat sich gegenÃ¼ber seiner Vertragspartnerin nicht verpflichtet, sich zur Erledigung der von ihr noch zu bestimmenden TÃ¤tigkeiten bereitzuhalten, sondern lediglich im Vertrag selbst niedergelegte und abschlieÃ□end definierte Pflichten zu erfÃ¼llen versprochen *(BSG, Urteil vom 27. MÃ¤rz 1980Â â□□ 12 RK 26/79Â â□□, SozR 2200 Â§Â 165 Nr 45, juris Rn. 21*). FÃ¼r andere â□□ sich von den gefÃ¶rderten Projekten im Xâ□¦. unterscheidende â□□ Projekte der KlÃ¤gerin (mit anderem Anforderungsprofil), wie zB das Jugendbegegnungsseminar, schloss die KlÃ¤gerin gesonderte Honorarvereinbarungen mit dem Beigeladenen zuÂ 4.

Â

Der Beigeladene zu 4 war â□□ unbeschadet des Umstandes, dass er seine Leistungen im Rahmen eines von der KlÃ¤gerin mitgetragenen BÃ¼ndnisprojekt-Konzepts erbrachte â□□ durch den Einsatz seiner Arbeitskraft auch nicht in einer seine TÃ¤tigkeit prÃ¤genden Art und Weise fremdbestimmt in den Organisationsbetrieb der KlÃ¤gerin eingegliedert *(BSG, Urteil vom 7.Â Juni 2019 â□□ B 12 R 6/18 R â□□, juris Rn. 30).* Kennzeichnend fÃ¼r eine betriebliche Eingliederung in die Arbeitsorganisation eines Auftraggebers ist die Steuerung des Arbeitsablaufs durch organisatorische und koordinierende MaÃ□nahmen durch den Auftraggeber, jedenfalls dann, wenn â□□ wie hier â□□ die zu beurteilende TÃ¤tigkeit Teil eines Auftrages ist, den der Auftraggeber fÃ¼r Dritte (hier: die BÃ¼ndnispartner und den ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband) Ã¼bernommen hat *(vgl. Segebrecht in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., Â§ 7 Abs. 1 SGB IV, Stand: 06.09.2021, Rn. 80 ff).*

Â

In dem BÃ¼ndnisnetzwerk war der Beigeladene zu 4 der Projektkoordinator, der â□□die FÃ¤den in der Hand hieltâ□□, dh die Kooperation der KlÃ¤gerin mit den BÃ¼ndnispartnern und untereinander koordinierte und das â□□FÃ¶rdermittel-

Managementâ□□, wie er es ausdrÃ¼ckte, abwickelte. Die organisatorischen und koordinierenden Ma□nahmen von der Akquisition der Projekte bei den BÃ¼ndnispartnern und der Antragstellung Ã¼ber die Abrechnung und Berichterstattung gegenÃ¼ber dem ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband bis hin zur Presse- und Ã□ffentlichkeitsarbeit lagen federfÃ¼hrend in der Hand des Beigeladenen zu 4. Zwar stimmte sich der Beigeladene zu 4 mit Iâ□¦. und Uâ□¦. insbesondere bei den Terminen und der Antragstellung ab und arbeitete mit ihnen bei dem Abrufen der FÃ¶rdermittel und der Abrechnung zusammen, aber â□□auf AugenhÃ¶heâ□□. Er bestimmte die von ihm abzuarbeitenden Aufgaben inhaltlich als externer Spezialist mit gestalterischen Freiheiten selbst mit *(vgl. BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018Â â□□ B 12 KR 12/17 RÂ â□□, juris Rn. 35).* So reichte er die Rechnungen und Belege der BÃ¼ndnispartner nur an die KlÃ¤gerin weiter, die sie in Listen eintrug und den zahlenmÃ¤Ã□igen Verwendungsnachweis erstellte. Nur fÃ¼r die Abrechnung und das Erstellen der Sachberichte fÃ¼r den ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband prÃ¼fte er diese auf PlausibilitÃ¤t in eigener Verantwortung, zumal er die NÃ¤he zu den BÃ¼ndnispartnern besaÃ□ und dies einschÃ¤tzen konnte. Zudem besaÃ□ er das einschlÃ¤gige Know-how, welches Iâ□¦. und Uâ□¦. fehlte. Mithin hatte der Beigeladene zu 4 nur auf SachzwÃ¤nge der KlÃ¤gerin und der BÃ¼ndnispartner RÃ¼cksicht zu nehmen und unterlag insoweit Kontroll-, Mitteilungs- und Abstimmungspflichten *(vgl. BSG, Urteil vom 28.Â September 2011Â â□□ B 12 R 17/09 RÂ â□□, Rn. 20, juris).* Diese Art der Zusammenarbeit hat sich auf die ModalitÃ¤ten der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 4 tatsÃ¤chlich nicht wesentlich ausgewirkt. Daraus hat sich keine wesentliche EinschrÃ¤nkung seines Gestaltungsspielraums im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung seiner TÃ¤tigkeit, seinen Arbeitsort und die Lage und Dauer seiner Arbeitszeiten ergeben *(BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018Â â□□ B 12 KR 12/17 RÂ â□□, juris Rn. 35).* Im Gegenteil standen dem weitreichende Freiheiten und FlexibilitÃ¤t des Beigeladenen zu 4 bei der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs der TÃ¤tigkeiten fÃ¼r die BÃ¼ndnispartner gegenÃ¼ber, die etwa Ã¼ber diejenigen eines leitenden Angestellten hinausgingen *(vgl. BSG, Urteil vom 31. MÃ¤rz 2015Â â□□ B 12 KR 17/13 RÂ â□□, Rn. 20, juris ; BSG, Urteil vom 28. September 2011Â â□□ B 12 R 17/09 RÂ â□□, Rn. 27, juris).* Er konnte den Einsatz seiner Arbeitskraft entsprechend seinen BedÃ¼rfnissen sehr weitreichend selbst steuern. So verband der Beigeladene zu 4 zB die TÃ¤tigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung ausweislich des Leistungsnachweises (Bl. 248-251 GA) auch hÃ¤ufig mit anderen â□□Netzwerkâ□□-Aufgaben im Rahmen des BÃ¼ndnisprojekts. Zudem stellte der Senat im Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass Iâ□¦. oder Uâ□¦. dem Beigeladenen zu 4 hinsichtlich der AusÃ¼bung seiner TÃ¤tigkeit keine Vorgaben gemacht haben.

Â

Zwar stellt die Pflicht, die Leistung grundsÃ¤tzlich hÃ¶chstpersÃ¶nlich zu erbringen und sich hierbei nicht Dritter als ErfÃ¼llungsgehilfen bedienen zu dÃ¼rfen, ein typisches Merkmal fÃ¼r ein ArbeitsverhÃ¤ltnis dar *(BSG, Urteil vom 17. Dezember 2014Â â□□ B 12 R 13/13 RÂ â□□, juris Rn. 35).* Dieses Indiz relativiert sich vorliegend jedoch, da die hÃ¶chstpersÃ¶nliche Dienstleistung des Beigeladenen zu 4 fÃ¼r seine NetzwerktÃ¤tigkeit als Projektkoordinator gerade ma□gebend und

bestimmend war.

Die Schulung von Uâ¦. im September 2014 durch den Beigeladenen zu 4 war letztlich nur der Ausnahmesituation geschuldet, dass die Zeugin Iâ¦. kurzfristig aus der KlÃ¤gerin ausgeschieden ist und er sich noch als Einziger mit dem GeschÃ¤ftsvorgang â€Xâ¦.â€ auskannte. PrÃ¤gend fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Projektkoordinator waren die UmstÃ¤nde dieses einmaligen Personalwechsels jedoch nicht. So wandte sich die Zeugin Hâ¦. wÃ¤hrend der Urlaubs- und Elternzeit-Vertretung von Uâ¦. bei Beratungsbedarf auch an diese und nicht an den Beigeladenen zu 4.

Â

Soweit die KlÃ¤gerin dem Beigeladenen zu 4 den Zugang zur Dropbox und Onlineplattform des ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverbands zur VerfÃ¼gung stellte, diente dies nur der Erleichterung seiner Arbeit, stellte aber nicht die Zuweisung eines bestimmten Arbeitsmittels innerhalb der Organisation des Betriebes dar *(vgl. zum Arbeitsplatz: BSG, Urteil vom 17. Mai 1973Â â€ 12 RK 23/72Â â€, juris Rn. 51).* Der Beigeladene zu 4 nutzte fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit ein eigenes BÃ¼ro und einen eigenen PC sowie eine eigene Mobil-Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Â

Vorliegend hatte der Beigeladene zu 4 zudem in relevantem Umfang auch TÃ¤tigkeiten fÃ¼r andere Auftraggeber und in Eigenregie (G. WintergÃ¤rten) ausgefÃ¼hrt. Zwar ist fÃ¼r jedes VertragsverhÃ¤ltnis die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung gesondert vorzunehmen *(BSG, Urteil vom 18. November 2015Â â€ B 12 KR 16/13 RÂ â€, juris Rn. 36*). Jedoch stellen die anderweitigen TÃ¤tigkeiten hier ein Indiz fÃ¼r eine ganz erhebliche Dispositionsfreiheit in Bezug auf die zu beurteilende TÃ¤tigkeit dar, schrÃ¤nken sie doch die zeitliche VerfÃ¼gbarkeit des Auftragnehmers erheblich ein *(BSG, Urteil vom 4. September 2018Â â€ B 12 KR 11/17 RÂ â€, juris Rn. 23).*

Â

Zwar bestand angesichts der PauschalvergÃ¼tung und mangels eigenen nennenswerten Kapitaleinsatzes kein wesentliches Unternehmerrisiko, wie es fÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines SelbststÃ¤ndigen typisch ist. MaÃgebliches Kriterium fÃ¼r ein solches Risiko ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird bzw. der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen oder persÃ¶nlichen Mittel ungewiss ist *(vgl. BSG, Urteil vom 28. Mai 2008Â â€ B 12 KR 13/07 RÂ â€, juris Rn. 27).* Ein wesentlicher Einsatz eigenen Kapitals ist hier ebenso wenig ersichtlich wie die Gefahr eines unmittelbaren Verlustes. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass Personen wie der Beigeladene zu 4, die geistige TÃ¤tigkeiten ausÃ¼ben, typischerweise Ã¼ber wenige eigene Betriebsmittel und regelmÃ¤Ãig kein eigenes Personal verfÃ¼gen *(BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013 â€ B 12 R 3/12 R â€, juris Rn. 25)*. Die Chance des Beigeladenen zu 4, durch gute und zuverlÃ¤ssige Arbeit als Projektkoordinator bei den BÃ¼ndnispartnern mehr

fÃ¶rderungsfÃ¤hige Projekte zu akquirieren, somit in AbhÃ¤ngigkeit von Arbeitsergebnis und â□□Â erfolg die Stundenzahl Ã¼ber das kalkulierte MaÃ□ hinaus zu erhÃ¶hen und dadurch den eigenen Verdienst zu steigern *(vgl. BSG, Urteil vom 28. September 2011 â□□ B 12 R 17/09 R â□□, juris Rn. 28),* ist vorliegend eine eher theoretische und deshalb ohne Bedeutung. Aufgrund der erfolgreichen Projektakquise des Beigeladenen zu 4 ist auch eine Gewinnmaximierung durch verringerten Arbeitseinsatz im VerhÃ¤ltnis zur PauschalvergÃ¼tung nicht ersichtlich.

Â

Dennoch hat der Senat das fehlende Unternehmerrisiko nicht als gewichtigen, gegen die SelbststÃ¤ndigkeit sprechenden Anhaltspunkt gewertet. Denn in der Gesamtschau sind die weitgehende Weisungsfreiheit des Beigeladenen zu 4 sowie die nicht in einem relevanten MaÃ□, dh die TÃ¤tigkeit prÃ¤genden Weise vorhandene Eingliederung in die Arbeitsorganisation der KlÃ¤gerin, vielmehr die unternehmertypische Selbstorganisation der Leistungserbringung nach Ã□berzeugung des Senats so prÃ¤gend und bestimmend fÃ¼r das Gesamtbild der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 4, dass demgegenÃ¼ber andere Merkmale, die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige Stellung sprechen kÃ¶nnen, zurÃ¼cktreten.

Â

Dem Willen der Vertragsparteien, keine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung begrÃ¼nden zu wollen, kommt nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung indizielle Bedeutung zu, wenn dieser Wille den festgestellten sonstigen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen nicht offensichtlich widerspricht und er durch weitere Aspekte gestÃ¼tzt wird bzw. die Ã¼brigen UmstÃ¤nde gleichermaÃ□en fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit wie fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen (*BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018 â□□ B 12 R 3/17 R â□□, juris Rn. 13 ; BSG, Urteil vom 18.11.2015 â□□ B 12 KR 16/13 R â□□ juris Rn. 26 mwN*). Da die fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechenden UmstÃ¤nde Ã¼berwiegen, kommt hier auch der Wille der Beteiligten, keine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung begrÃ¼nden zu wollen, zum Tragen.

Â

II.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm Â§ 154 Abs. 1 VwGO. Die Beklagte ist in beiden Instanzen unterlegen.

Â

Â

III.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG), da sich die Entscheidung in die umfangreiche hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung zur Statusbeurteilung einreiht und hier keine rechtliche Frage von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zu klÃ¤ren war.

Â

Â

IV.

Â

Der Streitwert war nach Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm Â§ 63 Abs. 2 Satz 1, Â§ 52 Abs. 1 und 3 Satz 1, Â§ 47 Abs. 1 GKG mit dem Auffangstreitwert festzusetzen *(vgl. BSG, Urteil vom 24. MÃ¤rz 2016 â□□ B 12 R 3/14 R â□□, SozR 4-2400 Â§ 7a Nr. 5, Rn. 27). â□□*

Erstellt am: 30.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024